

200

Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt

RdErl. des MLV vom 1. 11. 2018 – 24-20002-01

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 2 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. 4. 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. 10. 2017 (GVBl. LSA S. 203), ist das Ministerium, Referat 24. Untere Landesentwicklungsbehörden sind gemäß § 2 Abs. 3 LEntwG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte.

1.2 Der grundsätzliche fachliche Austausch zwischen der obersten Landesentwicklungsbehörde und den unteren

Landesentwicklungsbehörden bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

1.3 Im Sinne einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich die oberste Landesentwicklungsbehörde und die unteren Landesentwicklungsbehörden grundsätzlich über ihnen jeweils außerhalb des normalen Geschäftsgangs zur Kenntnis gelangte Planungen und Maßnahmen.

1.4 Der gesamte Postaustausch soll grundsätzlich elektronisch erfolgen. Der Austausch von Planunterlagen, deren Zustellung elektronisch nicht ermöglicht werden kann, erfolgt weiterhin in Papierform.

2. Landesplanerische Abstimmung und Stellungnahme

2.1 Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LEntwG LSA ist die oberste Landesentwicklungsbehörde für die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Pla-

nungen und Maßnahmen zuständig. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA ist sie von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts möglichst frühzeitig über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu unterrichten. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der landesplanerischen Abstimmung und obliegt ausschließlich der obersten Landesentwicklungsbehörde.

2.2 Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA innerhalb von vier Wochen ab Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen über die Art der landesplanerischen Abstimmung. Rechtliche Grundlage für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen sind das Raumordnungsgesetz, das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt und die wirksamen Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionale Entwicklungspläne, Regionale Teilgebietsentwicklungspläne und sachliche Teilpläne).

2.3 Entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde, dass die mitgeteilte Planung oder Maßnahme nicht raumbedeutsam ist, ergeht eine Mitteilung an die öffentliche Stelle oder die Person des Privatrechts, dass eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist. Diese Mitteilung erhalten die zuständige untere Landesentwicklungsbehörde und die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich nach Abgang zur Kenntnis.

2.4 Stellt die oberste Landesentwicklungsbehörde die Raumbedeutsamkeit der mitgeteilten Planung oder Maßnahme fest, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung. Wirksam gewordene Ziele sind zu beachten und werden Inhalt der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde. Für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gelten die nachfolgenden Ausführungen unter Nummer 2.5.

2.5 Die Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde enthalten grundsätzlich den Hinweis zur Einstellung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung, so auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Landes- und Regionalplanung. Dem Planungsträger oder der öffentlichen Stelle, welche die landesplanerische Abfrage vorgenommen hat, wird mitgeteilt, dass bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Landes- und Regionalplanung der jeweils zuständige Träger der Raumordnung zu beteiligen ist. Zuständiger Träger für die Aufstellung der Landesentwicklungsplanung ist die oberste Landesentwicklungsbehörde, für die Regionale Entwicklungsplanung sind es die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA in Regionalen Planungsgemeinschaften erledigen.

2.6 Die landesplanerische Stellungnahme wird der zuständigen unteren Landesentwicklungsbehörde unverzüglich nach Abgang übersandt.

3. Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden

3.1 Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LEntwG LSA obliegt den unteren Landesentwicklungsbehörden die Abgabe

von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen. Die Stellungnahmen beziehen sich im Schwerpunkt auf die Planungen auf Landkreisebene und die Besonderheiten des Einzelfalls. Eine Wiederholung von Inhalten, die Gegenstand der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde sind, ist im Sinne der Adressaten der Stellungnahme grundsätzlich zu vermeiden. Nur bei Besonderheiten des jeweils zu beurteilenden Einzelfalls können die unteren Landesentwicklungsbehörden Erfordernisse der Raumordnung auswerten und in ihrer Stellungnahme berücksichtigen. Die landesplanerische Feststellung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung obliegt ausschließlich der obersten Landesentwicklungsbehörde (Nummer 2.1).

3.2 Die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden sind je nach vorlegender öffentlicher Stelle, Person des Privatrechts, Anzeige- oder Genehmigungsbehörde mit einem der beiden folgenden Hinweise abzuschließen:

3.2.1 Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

3.2.2 Planungen und Maßnahmen im Anzeige- oder Genehmigungsverfahren

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden; der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Mit Abgang der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde erhält die oberste Landesentwicklungsbehörde und die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft diese ebenfalls zur Kenntnis.

3.3 Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung für Vorhabenträger und Gemeinden sind die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen:

- a) Ersatzneubauten oder Erweiterungen am selben Ort, maximale Vergrößerung 50 v. H. mit Ausnahme von Vorhaben nach § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung, Zulassungen auf der Grundlage von Befreiungen und für Intensivtierhaltungsanlagen,
- b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie von bis zu einer Höhe von 50 Metern (größte Höhe der Anlage) in einer Konzentration bis zwei Anlagen, soweit keine weiträumigen Sichtachsen gestört werden,
- c) Bündelung von Leitungen in eine bestehende Infrastruktur (z. B. Verlegung der Leitung in die Straße)
 - aa) innerörtlich unbegrenzt
 - bb) außerörtlich bis 3,0 Kilometer,
- d) gewässerbauliche Maßnahmen an bestehenden gewässerbaulichen Anlagen,
- e) straßenbauliche Anlagen nach **Anlage 1**,
- f) Freistellung von Bahnbetriebszwecken für Flurstücke ohne Gleisanlagen, von Gebäudeflächen und Flurstücken innerörtlich,
- g) Neubau, Ersatz, Abbruch von technischen Anlagen der Bahnanlagen,
- h) geringfügige Änderungen oder Ergänzungen des Bodenabbaus oder Bergbaus und der Rekultivierung,
- i) Waldumwandlungen bis 3 Hektar, soweit keine Erfordernisse der Raumordnung betroffen sind,
- j) Erstaufforstungen bis 3 Hektar, soweit keine Erfordernisse der Raumordnung betroffen sind,
- k) Richtfunkanlagen bis 50 Meter Höhe, soweit keine weiträumigen Sichtachsen gestört werden,
- l) Fördermittel für innerörtliche Maßnahmen, die baugenehmigungsfrei oder planungsrechtlich nach § 30 oder § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind,
- m) sonstige städtebauliche Satzungen nach **Anlage 2**,
- n) Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel,
- o) Bebauungsplan-Ergänzungen, ausgenommen sind Erweiterungen des Geltungsbereiches > 1 Hektar und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel,
- p) Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern oder von einer Hausgruppe mit einem Geltungsbereich < 2 000 Quadratmetern.

Soweit die in Absatz 1 genannten Planungen und Maßnahmen von anderen öffentlichen Stellen oder Personen des Privatrechts bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingehen, werden diese von dort unverzüglich dem zuständigen Landkreis zur Bearbeitung zugeleitet. Die vorliegende öffentliche Stelle oder Person des Privatrechts erhält eine Abgabennachricht mit Bezug auf diesen RdErl.. Hält die untere Landesentwicklungsbehörde die mitgeteilte Planung oder Maßnahme für nicht raumbedeutsam, ergeht eine Mitteilung an die öffentliche Stelle oder die Person des Privatrechts, dass die vorliegende Planung oder Maßnahme gemäß diesem RdErl. nicht raumbedeutsam und

somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist. Diese Mitteilung erhalten die oberste Landesentwicklungsbehörde und die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich nach Abgang zur Kenntnis.

Im Rahmen der Abgabe von gebündelten Stellungnahmen des Landkreises ergeht an die für die Bündelung zuständige Stelle die Mitteilung, dass die vorliegende Planung oder Maßnahme gemäß diesem RdErl. nicht raumbedeutsam und somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist. Die Mitteilung der unteren Landesentwicklungsbehörde an die Bündelungsstelle erhalten die oberste Landesentwicklungsbehörde und die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft ebenso unverzüglich nach Abgang zur Kenntnis.

Hält die untere Landesentwicklungsbehörde die vorgelegte Planung oder Maßnahme für raumbedeutsam, ist der Vorgang unverzüglich der obersten Landesentwicklungsbehörde zuzuleiten, die landesplanerische Stellungnahme ergeht dann von dort im Rahmen der von der unteren Landesentwicklungsbehörde beantragten Fristverlängerung.

4. Evaluation

In **Anlage 3** sind die von der obersten Landesentwicklungsbehörde seit dem 1. 7. 2015 als nicht raumbedeutsam festgestellten sonstigen Planungen und Maßnahmen in Spalte 1 erfasst. Der grobe Rahmen der Feststellung, dass diese Planungen und Maßnahmen nicht raumbedeutsam sind, wurde schlagwortartig zusammengefasst, in Spalte 2 beschrieben, Spalte 3 enthält Kriterien zur Einschränkung der Feststellung im Einzelfall. Anlage 3 ist als unverbindliche Orientierungshilfe für die unter Nummer 3.3 festgelegten Fallgruppen von der obersten Landesentwicklungsbehörde unter Mitwirkung der unteren Landesentwicklungsbehörden jährlich zum 31. 12. fortzuschreiben. **Anlage 4** wird hierzu von der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erfassung verwendet und ist nach Jahresende durch die unteren Landesentwicklungsbehörden gegenzulesen. Die Rückäußerung der unteren Landesentwicklungsbehörden ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der obersten Landesentwicklungsbehörde erforderlich. Danach erfolgt die Fortschreibung der Anlage 3 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde zum 31. 3. des Folgejahres.

Im Ergebnis der ersten Evaluation wird mit dem Ziel der weiteren Verwaltungsvereinfachung die Liste der nach Nummer 3.3 nicht raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ergänzt, um die Vorlagepflicht für Kommunen und Investoren hierfür entfallen zu lassen. Des Weiteren werden Fallgruppen ermittelt, bei denen die landesplanerische Stellungnahme in Auslegung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LEntwG LSA den unteren Landesentwicklungsbehörden übertragen wird.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte

Straßenbauliche Anlagen

| | Neubau | Um- und Ausbau a) in Teilen veränderte Trassenführung, b) Ergänzung um mindestens eine Spur | Um- und Ausbau durch straßenbegleitenden Radweg | Sanierung Erneuerung oder Instand- setzung sowie grundhafte Ausbaumaßnahmen ohne grundhafte Trassenänderung |
|----------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundesautobahnen | | | | X |
| Bundesstraßen | | | X | X |
| Landesstraßen | | | X | X |
| Kreisstraßen | | | X | X |
| sonstige Straßen | | | X | X |
| touristische Radwege | | | | X |
| sonstige Wege Fahweg Feld- und Waldweg | X | X | X | X |

X von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ausgenommen

Sonstige städtebauliche Satzungen

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Sonstige städtebauliche Satzungen | |
| Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB | nicht raumbedeutsam |
| Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB | nicht raumbedeutsam |
| Satzungen nach § 22 BauGB | nicht raumbedeutsam |
| Folgende Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht – Sanierungssatzung, Stadtbau, Soziale Stadt, private Initiativen zur Stadtentwicklung, Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote | nicht raumbedeutsam |

Auswertung der Analyse nicht raumbedeutsamer sonstiger Planungen und Maßnahmen (ausgenommen Bauleitplanung)

| Planungen/ Maßnahmen | Kurzbeschreibung – Rahmen der Feststellung nicht raumbedeutsam | Einschränkung |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Windenergieanlagen | | |
| Kleinwindanlagen | Gesamthöhe <= 40 m Keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | Bereich zu schützender Sichtachsen |
| Erneuerbare Energien (ohne Wind) | | |
| Blockheizkraftwerk (BHKW) | Erweiterung innerhalb des Betriebsgeländes | |
| Biogasanlage | Neubau angrenzend an Gebäude der Hofstelle, Flächenbedarf 600 m ² Ergänzung um zweites BHKW auf Betriebsgelände, Containerfläche 28/50 m ² und Trocknungsanlage mit 104 m ² Erweiterung-Errichtung von Lagern, Behältern und Anlagen auf Betriebsgelände, Flächenbedarf 1 128 m ² /3 496 m ² , Menge an Einsatzstoffen unverändert Erweiterung um Gärreste-Aufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände, Flächenbedarf 200 m ² bauliche Änderung der genehmigten/bestehenden Anlage ohne Erweiterung des Betriebsgeländes | |
| Freiflächenphotovoltaikanlage im Bebauungsplan | Befreiung zur Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,06 | |
| Wasserversorgungsanlagen und -leitungen | | |
| Trinkwasserleitung | Neuverlegung auch auf vorhandenen Trassen, Länge 0,350 km/1,5 km Ersatzneubau innerörtlich, Länge 5,2 km | |
| Abwasserbehandlungsanlagen und -leitungen | | |
| Abwasserleitung | Neuverlegung, Länge 8,66 bis 10,3 km, Dimension DN ¹ 400 | |
| Mischwasserkanal | Neuverlegung innerörtlich, Länge 1,650 km, Dimension DN 500-DN 1000 | |
| Abwasserbehandlungsanlage | Ertüchtigung | |
| E-leitung/Anlage, Fernmeldeleitung/Anlage (ohne BImSchG) | | |
| Mittelspannungskabel | Neuverlegung innerörtlich, ergänzt durch Neubau Trafostation/Umspannstation/Kommunikationskabel/Erneuerung von Hausanschlüssen Neuverlegung als Ersatz der Freileitung und Erneuerung von Hausanschlüssen Neuverlegung über landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege, Wiederherstellung des Geländeursprungszustandes, keine Nutzungseinschränkung nach Fertigstellung | |
| Niederspannungskabel | Querung der Deichanlage und Flussquerung | |
| Wind-Umspannwerk | Neubau, Länge Freileitungsseil 40 m | |
| Umspannwerk | Umstrukturierung des Netzes auf dem Betriebsgelände | |
| Trafostation | Ersatzneubau | |
| Lichtwellenleiterkabel | Neubau entlang der Bahnlinie | |
| Gasleitungen und -anlagen | | |
| Gashochdruckleitung | Rohrnetzauswechslung innerörtlich, Länge 500 m, Dimension DN 100 | |

¹ DN Diameter

| Planungen/ Maßnahmen | Kurzbeschreibung – Rahmen der Feststellung nicht raumbedeutsam | Einschränkung |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| | Neuverlegung DN 200 im Schutzstreifen der zu ersetzenden Leitung DN 150 | |
| Mitteldruckgasleitung | Umverlegung 210 m Neuverlegung parallel zur Straße, Länge 3 km | |
| Ferngasleitung | Umverlegung wegen Straßenneubau, Länge 100 m, Dimension DN 300 Reparatur | |
| Gewässerneu-/umgestaltung; Hafen-, Deichbau; Wasserstraßen | | |
| Klein- und Flachgewässer | Neuanlage/Ausbau auf 500 m ² und Sanierung | |
| Stauanlage | Ersatzneubau mit Fischaufstieg und Feldzufahrt | |
| Gewässerbauliche Maßnahme | Verlängerung offener Graben, neue Vorflutleitung Umbau Verteilerbauwerk, Ersatz des Sohlabsturzes durch Sohlgleite Sanierung von Durchlassbauwerken und Verlängerung um 1 bis 5 m Öffnung verrohrter Graben, Länge 1 050 m, Schaffung von einem bis drei Durchlässen Flutgrabenausbau und Ertüchtigung, Länge 296 m/427 m Grabenverrohrung, Länge 68 m Neubau von Blänken (temporär wasserführende Senken), Volumen 450 m ³ | |
| Verkehr (Straßen, Wege, Schienen) | | |
| Bahnanlagen | Freistellung von Gebäudeflächen auch innerörtlich, Fläche 1 635 m ² Flurstücke ohne Gleisanlagen mit 2 034 m ² Flurstücke auf Strecken 50 bis 150 m ohne landesregional-planerische Zielfestlegung Gleisbau – Erneuerung mit Rückbau und Lückenschluss Maßnahmen/Sanierung an Weichen, Gleisen, Betriebsstraßen und -wegen, Einbau von Sicherungsanlagen ersatzloser Abbruch Stellwerk Neubau Bahnübergangssicherungsanlage, Ersatz der Halbschrankenanlage durch Lichtzeichenanlage mit Schranken und Fußgängerakustik | |
| Bahnüberführung | Änderung analog zum Bestand Ersatzneubau | |
| Brücke | Ersatzneubau Rückbau wegen Schienenstreckenstilllegung | |
| Hubschrauber- landeplatz | luftrechtliche Genehmigung schon genutzter Hubschrauberlandefläche | |
| Linienetz Öffentlicher Personennahverkehr | Neugestaltung innerörtlich, Länge 330 m/460 m Neubau Straßenbahnbetriebshof innerörtlich | |
| Straßenbau | Kreisstraßenausbau innerörtlich, Länge 478,7 m Sanierung innerörtlich | |
| Radwegebau | Neubau straßenbegleitend, Länge 1,8 km | |
| Bodenabbau, Bergbauliche Vorhaben | | |
| Bodenabbau Bergbau | Planänderung Rahmenbetriebsplan – Streichung einer Rekultivierungsmaßnahme, Herstellung von zwei Spülfeldern im Tagebausee, zeitliche Staffelung der Abbaumengen Ergänzung Rahmenbetriebsplan – Entsiegelung Siloanlage, Errichtung eines Dammes (Länge 430 m) im Tagebausee Ergänzung Sonderbetriebsplan – Rückbau Feldversuch Hauptbetriebsplan – Tropfsteinhöhlen Planum-Herstellung in einer Grube, Fläche 900 m ² und Kompensationsmaßnahmen | |
| Land- und Forstwirtschaftliche Planungen | | |
| Waldumwandlung | 80 m ² im Gewerbegebiet/Hauptbetriebsplan 2,8 ha befristet 0,23 ha Änderung in Landschaftsgarten für Wohnanlieger 0,93 ha | Vorranggebiete für Hochwasserschutz |

| Planungen/ Maßnahmen | Kurzbeschreibung – Rahmen der Feststellung nicht raumbedeutsam | Einschränkung |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| | zur Erschließung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für Betriebserweiterung für Zuwegung, für Wegverbreiterung kranker Baumbestand zur Herstellung von Anbauflächen zur Anlage eines Deichschutzstreifens zur Erneuerung eines Grabendurchlasses Stellfläche für Friedhof für Sanierung Gasleitung Baufeldfreimachung für Sammel- und Verdunstungsbecken für Fundamente Hängebrücke für Deichsanierung Länge 750 m für Antennenträger | |
| Erstaufforstung | 0,1/0,19/3,0/4,65 ha angrenzend an Waldfläche Nahbereich von Waldflächen auf Brachfläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Vorranggebiet Hochwasserschutz mit Baumbestand angrenzend und Verbuschung im Hauptbetriebsplan | Vorranggebiete für Hochwasserschutz |
| Bodenordnungs- verfahren Flurbereinigungs- verfahren | Änderung Wege- und Gewässerplan- Lückenschluss Wegemaßnahme mit Wegeseitengraben Änderung von Leiteinrichtungen in fünf Querungshilfen | |
| Naturschutzfachplanungen | | |
| Naturschutzplanungen | Änderung Landschaftsschutzgebiet mit Entlassungsfläche 1,32 ha | |
| Richtfunkstrecken und Richtfunkanlagen | | |
| Richtfunkanlagen | Höhe Antennenträger 15/30/40/46,3 m | Bereich zu schüt- zender Sichtachsen |
| Fördermittel | | |
| Fördermittel | Straßenausbau innerörtlich Länge 200 m, Breite 6 m Wege- und Wasserspielbaumaßnahme innerörtlich Verbesserung der Anbindung an die Telekommunikations- und Datennetze Straßensanierung innerörtlich Länge 550 m Sanierung und Neubau öffentlicher Toilettenanlagen innerörtlich Errichtung von Veranstaltungsparkplätzen innerörtlich Bereitstellung von mobilen Bügelementen für Radabstellanlage | |
| Genehmigungen nach BImSchG (ohne Wind und Biogas) | | |
| Genehmigungen nach BImSchG | Bioabfallkompostierungsanlage Ergänzung auf Betriebsgrundstück Fläche 251 m ² , Neubau Behälter Durchmesser 36 m Höhe 10 m, Ergänzung auf Betriebsgrundstück, Motorsportanlage, Erweiterung geringfügig, Satelliten-BHKW Neubau Fläche 90 m ² Lagune Sanierung Abfallentsorgungsanlage Änderung der Fackelanlage Abstellen von betriebsfremden Tankkraftwagen Produktionsanlage Erweiterung im baulichen Bestand Milchviehanlage Nutzungsänderung/Ersatzneubau im baulichen Bestand Produktionsanlage Umstrukturierung und Erweiterung durch Anbau Deponie Ergänzung um Schwachgasfackelanlage Produktionsanlage Ergänzung um Schmelzofen Biogasanlage Ergänzung um Flüssiggaslagerbehälter auf Betriebsgrundstück Produktionsanlage Umstrukturierung im baulichen Bestand Gewerbebetrieb Nutzungsänderung (auch zeitweise) im baulichen Bestand, Verlängerung Betriebserlaubnis Gewerbebetrieb Änderungsanzeige zum Schichtbetrieb | |

| Planungen/ Maßnahmen | Kurzbeschreibung – Rahmen der Feststellung nicht raumbedeutsam | Einschränkung |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| | Industriebetrieb Ergänzung im baulichen Bestand, Ergänzung auf Betriebsgelände 5 200 m ² Gewerbebetrieb zeitweilige Lagerung von Abfällen Gewerbebetrieb Ergänzung auf versiegelten Flächen im Betriebsgelände | |
| Sonstiges | | |
| Landwirtschaftlicher Betrieb | Erdbecken im Außenbereich 6 000 m ³ Lagerbehälter im Außenbereich Durchmesser 33/36 m Höhe 5 m | |

Anlage 4
(zu Nummer 4 Abs. 1 Satz 4)

nicht raumbedeutsame sonstige Planungen und Maßnahmen

| Planungen/Maßnahmen | Kurzbeschreibung-Rahmen der Feststellung nicht raumbedeutsam |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Windenergieanlagen | |
| | |
| Erneuerbare Energien (ohne Wind) | |
| | |
| Wasserversorgungsanlagen und -leitungen | |
| | |
| Abwasserbehandlungsanlagen und -leitungen | |
| | |
| E-Leitung/Anlage, Fernmeldeleitung/Anlage (ohne BImSchG) | |
| | |
| Gasleitungen und -anlagen | |
| | |
| Gewässerneu-/umgestaltung; Hafen-, Deichbau; Wasserstraßen | |
| | |
| Verkehr (Straßen, Wege, Schienen) | |
| | |
| Bodenabbau, Bergbauliche Vorhaben | |
| | |

| | |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Planungen/Maßnahmen | Kurzbeschreibung-Rahmen der Feststellung nicht raumbedeutsam |
| Land- und Forstwirtschaftliche Planungen | |
| | |
| Naturschutzfachplanungen | |
| | |
| Richtfunkstrecken und Richtfunkanlagen | |
| | |
| Fördermittel | |
| | |
| Genehmigungen nach BImSchG (ohne Wind und Biogas) | |
| | |
| Sonstiges | |
| | |
| Flächennutzungspläne | |
| | |
| Bebauungspläne | |
| | |
| Vorhabenbezogene Bebauungspläne | |
| | |
| Sonstige Satzungen | |
| | |

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
 Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
 Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
 Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
 Bezugspreise:

- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
 - b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>